

# **Betriebssatzung des Eigenbetriebes kommunales Liegenchaftsmanagement der Kreisstadt St. Wendel (KLMW) vom 19.05.2020**

Aufgrund der §§ 12, 108 i. V. mit § 109 Abs.1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I, S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 15.10.2018 (Amtsbl. I S. 792), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die Änderung seiner Betriebssatzung des „Eigenbetriebes kommunales Liegenchaftsmanagement der Kreisstadt St. Wendel“ (KLMW) vom 19.05.2020 beschlossen:

## **§ 1 Name des Betriebes**

Der Betrieb trägt die Bezeichnung

**"Eigenbetrieb kommunales Liegenchaftsmanagement der Kreisstadt St. Wendel (KLMW)"**

Er tritt unter dieser Bezeichnung im Verkehr auf.

## **§ 2 Rechtsgrundlage, Zweck und Gegenstand**

- (1) Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt. Er darf alle den Betriebszweck fördernden oder diesen wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (2) Der Betrieb dient dem Gemeinwohl, vorwiegend den nachfolgend genannten Zwecken:
  - a) die sportliche und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern.
  - b) die Innenstadt vom ruhenden Verkehr zu entlasten
- (3) Gegenstand des Betriebes sind:
  - a) die Bewirtschaftung und Wirtschaftsführung der städtischen Parkhäuser und des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt
  - b) die Bewirtschaftung und Wirtschaftsführung und Bewirtschaftung der städtischen Bäder

(4) Der Betrieb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der übrigen Einrichtungen der Kreisstadt St. Wendel und der Dienste geeigneter Dritter bedienen.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Für die Entscheidungen des Betriebes sind zuständig:

- a) der Stadtrat
- b) der Werksausschuss
- c) die Werkleitung

### **§ 4 Werksausschuss**

(1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet.

(2) Der Werksausschuss kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die Führung des Vorsitzes im Werksausschuss richtet sich nach § 48 KSVG.

(4) Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 5 Aufgaben des Werksausschusses**

(1) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Stadtrat in Form von Empfehlungen zu.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 34 und 48 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes folgende Angelegenheiten:

a) Einstellung und Entlassung der Auszubildenden sowie Einstellung, Eingruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht von Entgeltgruppe 4 TVöD bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich um Dauerarbeitsverhältnisse handelt.

b) Beschlussfassung (§35 Nr. 28 KSVG) über folgende Rechtsstreitigkeiten:

die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen bis zu einem Streitwert von 250.000,--EUR

die Führung von Aktivprozessen in Rechtsstreitigkeiten über kommunale Forderungen bei einem Streitwert von 5.000,--EUR bis 50.000,--EUR

- c) Beschlussfassung über die Abgabe von Anerkenntnissen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000,--EUR (§35 Nr. 29 KSVG)
- d) Beschlussfassung über die unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen von 500,--EUR bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
- e) Beschlussfassung über den Erlass von städtischen Forderungen bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
- f) Entscheidung über Anträge auf Stundung von kommunalen Forderungen und Ansprüchen im Einzelfalle von 2.500,--EUR bis 25.000,--EUR
- g) Beschlussfassung über die Vergabe von
  - aa) Gutachten bis 150.000,--EUR
  - bb) Aufträgen an Architekten und Ingenieure ab 20.000,--EUR bis 250.000,--EUR
  - cc) Aufträgen, Lieferungen und Leistungen nach vorheriger Einholung vergleichbarer Angebote bzw. Ausschreibung bis zu einem Betrag von 100.000,-- EUR
  - dd) von Bauaufträgen (soweit sie nicht von § 6 Abs. 2 e) erfasst), Lieferungen und Leistungen bis 1.500.000,--EUR.

(3) Der Werksausschuss erhält vom Werkleiter die Auskünfte, die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind.

### **§ 6 Werkleitung**

(1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel soweit nicht gemäß § 6 EigVO durch den Stadtrat eine Werkleitung bestellt ist. Ist eine Werkleitung bestellt, so beruft der Bürgermeister aus dem Kreise der Beschäftigten des Eigenbetriebes deren Vertretung.

(2) Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Ihm werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:

- a) Der Stadtrat stellt fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von nicht erheblicher Bedeutung sind und daher dem Werkleiter zur Erledigung überlassen bleiben:
  - Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeiten der Amtsgerichte fallen
- b) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung von Forderungen in Einzelfällen bis zu 2.500,--EUR

- c) Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-  
- EUR im Einzelfalle
- d) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure usw. mit vorheriger Zustimmung  
des Bürgermeisters bis zu einem Betrag von 20.000,-- EUR
- e) Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen bis 1.000.000,--EUR,  
wenn die Maßnahme im Werksausschuss vorgestellt und beschlossen wurde, eine  
öffentliche Ausschreibung erfolgte, es sich bei der Vergabe um den  
mindestfordernden Bieter handelt und die Stellungnahme des RPA positiv ist.

Der Werkleiter hat den Werksausschuss über die vorgenannten Entscheidungen zu unterrichten.

(3) Der Werkleiter handelt weiterhin selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Stadtrat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(4) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt notwendige Dienstanweisungen.

### **§ 7 Personalwirtschaft des Eigenbetriebes**

(1) Die Werkleitung legt für jedes Jahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Beschäftigten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.

(2) Die Personalverwaltung liegt bei der Stadt.

(3) Die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten regelt sich nach dem Personalvertretungsgesetz.

(4) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Einstellung von Praktikanten und Praktikantinnen
- b) Kostenzusage für die Ausbildungsmaßnahmen Dritter (z.B. Auszubildende des Ausbildungs- und Fortbildungsförderungsvereines e.V., Ausbildung für die Arbeitsverwaltung usw.)
- c) Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 3 TVöD

- d) befristete Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD
- e) Höhergruppierung von Beschäftigten, die bis zum Inkrafttreten des TVöD eine Angestelltentätigkeit ausgeübt haben und aufgrund eines noch zu erwartenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieges gemäß den Überleitungsregelungen einen Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe haben
- f) Entscheidung über die Auszahlung von Leistungsentgelten an die Beschäftigten im Rahmen der hierzu abzuschließenden Dienstvereinbarung
- g) Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten auf deren Antrag, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter handelt
- h) Entscheidung über die Zulassung zu den den ehemaligen Angestellten-Lehrgängen I und II entsprechenden Ausbildungsgängen

### **§ 8 Stammkapital**

Das Stammkapital wird gemäß § 7 Abs. 2 EigVO auf 639.114,85 € festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Von der Ermächtigung im § 25a EigVO, der vollständigen Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) und der Verwaltungsvorschriften zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung, wird Gebrauch gemacht.

### **§ 10 Kassenführung**

- (1) Für den Betrieb ist gemäß § 9 EigVO i. V. m. § 104 KSVG eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt dem Betrieb oder dieser der Stadt zur Verfügung stellt, sind marktübliche Zinsen zu entrichten.

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

St. Wendel, den 16.12.2021

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel  
Peter Klär